

Stand 2022	Entwurf 2026
Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)	Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:
Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für diverse, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.	Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für diverse, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.	¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht
(1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. (2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.	(1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. (2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.

- (3) ¹Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einer sonstigen Vereinigung aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwaltung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Tierauffangstation Alfeld (Leine) oder einem Tierheim abgegeben wird.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 72,- € |
| b) für den zweiten Hund | 96,- € |
| c) sowie für jeden weiteren Hund | 126,- € je Hund. |

- (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| d) ein Hund gehalten wird | 72,- € |
| e) für den zweiten Hund | 96,- € |
| f) sowie für jeden weiteren Hund | 126,- € je Hund. |

- (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die

Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden.

²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁶Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten ~~und mit öffentlichen Mitteln gefördertem~~ inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. **Diese Regelung gilt nicht für aus dem Ausland vermittelte Hunde.**

²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁶Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

- (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorrübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

§ 5 Steuerermäßigungen

¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist;
5. einem Hund, dessen Halter Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

- (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine **oder Tierasyle**, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorrübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

§ 5 Steuerermäßigungen

¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. **Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen.** Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung **(etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes)** des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. ~~einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist;~~ **der als Assistenzhund nach § 3 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19.12.2022 hierfür ausgebildet worden ist;**
5. einem Hund, dessen Halter **Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)** erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die

Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt

nicht nachgewiesen werden kann oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen.

- (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

nicht nachgewiesen werden kann ~~oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt~~, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen.

- (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

- (5) ~~Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird mit Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung vollständig vorliegen.~~

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer.
- (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Name, Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer.
- (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen.

²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke **oder die Online-Dienstleistung in OpenRathaus** zu verwenden.

- (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

- (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

- (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p> | <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p> |
|--|--|

§ 12

Datenverarbeitung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.</p> | <p>(1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.</p> |
|---|---|

(2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 11.10.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2001) außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
(Beushausen)



(2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.01.2018 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021) außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025